

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft



Hauptchriftleitung
Berlin SW 61
Hortstraße 21, Fernruf F 6, 4406

Nummer 26

Berlin, Donnerstag, den 25. Juni 1936

Blut und Boden

53. Jahrgang

Drei Jahre Agrarpolitik

Am 29. Juni jährt sich zum dritten Male der Tag, an dem Reichsbauernführer R. Walther Darré das Reichs- und Preussische Ernährungsministerium übernahm. Drei Jahre nationalsozialistischer Agrarpolitik, drei Jahre unermüdlicher Arbeit zum Wohle einer Landwirtschaft, die vor dem Zusammenbruch stand. Auch der Boreingenommene muß anerkennen, daß der Weg des Reichsnährstandes wohl wenige gleichwertige Parallelen in der Wirtschaftsgeschichte eines Volkes hat.

Bedenkt man dieser Arbeitsspanne, so ist es, um die ganze Größe der geleisteten Arbeit zu erkennen, notwendig, noch einmal zurückzuschauen, wie es vor der Machtübernahme um die deutsche Landwirtschaft bestellt war. Fünf Millionen Ökde waren am Ende. Seit 1924 war die Schuldenlast auf nicht weniger als 13 Milliarden Mark gestiegen. Ein Heer von Gerichtsvollziehern zog von Hof zu Hof, um das Erbe des Bauern zwangsversteigern. In Wort und Bild wurde sein Ansehen bei allen übrigen Schichten des Volkes herabgesetzt, und die Kluft zwischen Stadt und Land noch stärker, als sie schon war, verbreitert.

Schlag auf Schlag folgten nach der Machtübernahme die großen nationalsozialistischen Gesetzgebungswerke zur Rettung des deutschen Bauernstandes. Am 15. Juni war das Preussische Gesetz über das bäuerliche Erbschaftsrecht verabschiedet, am 13. September 1933 folgte das Reichsnährstandsgesetz, und am 29. September 1933 das Reichserbschaftsgesetz, und bald darauf das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauernstandes. All diese Gesetze waren in der Erkenntnis geschaffen, daß es für ein Volk keinen Aufstiegs gibt, der nicht bei der Wurzel des nationalen Lebens, also beim Bauern beginnt. Das hatte in seiner Regierungserklärung vom 1. Februar 1933 der Führer in den zwei Punkten klar herausgestellt: Rettung des deutschen Bauernstandes und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Und bilden wir heute ganz kurz zurück, was die eben genannten Gesetze und die Menschen, die sie schufen, wirklich erreicht haben: Etwa 700 000 Bauernfamilien wurden mit der Scholle verbunden; von 1933 bis 1935 wurden rund 15 000 Neubauernhöfe geschaffen, und durch die Anliegerfiedlung etwa 35 000 kleine landwirtschaftliche Betriebe lebensfähig gemacht, also rund 50 000 neue Bauern in Deutschland. 1,22 Millionen Hektar Land sind durch Landeskulturarbeiten der verschiedensten Art verbessert oder neu gewonnen worden. Während die Verkaufserlöse der Landwirtschaft in den Jahren vor der Machtübernahme dauernd zurückgingen und 1932/33 nur noch 6,4 Milliarden betragen, waren es 1933/34 schon 7,5 und 1934/35 sogar 8,2 Milliarden Mark. Das sind Zahlen, die wohl den eingeschlagenen Weg als richtig erkennen lassen. Dieses Mehrertrömen hat sich aber nicht nur für das deutsche Landvolk ausgewirkt, sondern hat auch entscheidend dazu beigetragen, die Arbeitslosigkeit zu einem wirklichen Erfolg zu führen. So stiegen die Ausgaben der landwirtschaftlichen Düngemittel von 522 Millionen 1932/33 auf 636 Millionen 1934/35. Der Absatz an Landmaschinen steigerte sich von 90 Millionen im Jahre 1931/32 auf 230 Millionen im Jahre 1934/35. Eine Landwirtschaft, die ihr Ziel in der Verminderung ihrer Erzeugnisse hatte sehen müssen, konnte jetzt wieder zu einer gewaltigen Leistungssteigerung, der Erzeugungsschlacht, aufgerufen werden, deren Erfolg jeder heute kennt. Eine Marktordnung verhinderte, daß die wichtigsten Lebensmittel des Volkes weiterhin dem Spielball der Börse ausgesetzt waren, ohne daß Erzeuger oder Verbraucher irgendeinen Vorteil davon gehabt hätten.

Dieselben Zustände, die für die Gesamtwirtschaft zuträfen, gab es auch im deutschen Gartenbau. Vielleicht wirkten sie sich hier noch schwerer aus durch das Austreten des Auslandangebots, das den deutschen Markt überschwemmte und für deutsche Erzeugnisse kaum noch eine Absatzmöglichkeit ließ. 1930 wurden an Gemüse über 110 Millionen Mark eingeführt, 1934 war es kaum noch die Hälfte. Dasselbe Bild bei Südsüßfrüchten und auch bei Obst. Sollte also die Kraft auch des Gartenbaues wieder gestärkt und für die Nahrungsfreiheit des Volkes eingesetzt werden, so mußte der Anfang bei der Regelung des Abfahes gemacht werden. Eine Reihe von Anordnungen im Rahmen des Reichsnährstandes haben dieses Ziel erreicht. Organisch und schriftlich wurden die alten unbrauchbar gewordenen Formen befreit und das Neue gestaltet. Bereits am 15.

Unkenntnis schützt nicht vor Strafe

Die Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung im Erwerbsgartenbau

Die Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände des Reichsnährstandes können bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Anordnungen Ordnungstrafen verhängen. Wiederholt glaubten bestraft Mitglieder, sich auf Unkenntnis der von ihnen abetreteten Anordnung berufen zu können. Schließt diese Tatsache die Bestrafungsmöglichkeit aus?

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 gibt dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft schlechthin das Recht, Mitglieder, die gegen eine von ihm erlassene Anordnung verstoßen, in Ordnungstrafe zu nehmen. Nicht vorausgesetzt wird „vorläufiges“ Handeln des Mitgliedes gegen die Anordnung, vielmehr genügt Fahrlässigkeit. Es fragt sich, ob ein Mitglied, das sich die Kenntnis der von seinem Zusammenschluß erlassenen Anordnungen nicht verschafft hat und sie demzufolge abetretet, schuldig ist.

Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse sind Träger der staatlichen Marktordnung. Der Volksgenosse ist heute nicht mehr nur Einzelwesen, sondern auch verantwortliches Glied der Volksgemeinschaft. Als solches trifft ihn die Pflicht der Einordnung in die um des Volksganges willen notwendige landwirtschaftliche Marktordnung. Nachdem sich der Staat zur Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung des Reichsnährstandes und der Zusammenschlüsse bedient, die Marktordnung damit zur wichtigsten Aufgabe der bäuerlichen Selbstverwaltung geworden ist, haben die in den Marktverbänden zusammengeschlossenen Mitglieder die Pflicht, sich genau Kenntnis von dem Umfang und Inhalt der sie betreffenden Pflichten zu verschaffen.

Inhaber von Mitgliedsbetrieben, die sich die Kenntnis dieser Bestimmungen nicht verschaffen,

sind nicht „schuldlos“, sondern handeln zumindest fahrlässig.

Nachdem der Reichsnährstand durch die Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. 12. 1933 bindende Bestimmungen erlassen hat, in welcher Weise Anordnungen und Festsetzungen der Zusammenschlüsse bekanntzumachen sind, ist die Möglichkeit, sich die Kenntnis über die einschlägigen Anordnungen zu verschaffen, ohne weiteres gegeben. Darüber hinaus werden die betreffenden Anordnungen jeweils in den Fachzeitschriften und -Zeitschriften des betreffenden Berufszweiges bekanntgegeben.

Mit der vorstehend behandelten Frage hatte sich vor kurzem das Obergerichtsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung zu befassen, gelegentlich der Entscheidung über eine von der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft verhängte Ordnungstrafe. Die Berechtigung der Bestrafung könne — so stellt das Obergerichtsgericht in der Begründung fest — nicht dadurch entfallen, daß sich der Berufungsläger auf seine Unkenntnis der Bestimmungen berufe. Selbst wenn es richtig sein sollte, daß der Berufungsläger wegen Arbeitsüberlastung die einschlägigen Bestimmungen nicht habe verfolgen können, so sei er nicht schuldlos.

Ein Betrieb, wie ihn der Berufungsläger unterhalte, lege ihm auch die Verpflichtung auf, sich über alle seinen Berufszweig betreffenden Anordnungen auf dem laufenden zu halten.

Dafür müsse jeder Betriebsinhaber Zeit finden, und wäre er auch noch so mit Arbeit überlastet. Unterlasse er dies, so handle er zumindest fahrlässig. — Das Obergerichtsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung befähigte die von dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen

Aus dem Inhalt:

Günstigste Transportmöglichkeit wählen
Vorschläge zur Umsatzförderung
Bildbericht aus Dresden
Regelung des Absatzes von wildwachsenden Beerenfrüchten und Pilzen
Tagung der Sondergruppen des Blumen- und Zierpflanzenbaues
Nekrosensschau und Preisverteilung in Dresden
Nachruf für Wilhelm Klum
Gefahren bei der Schädlingsbekämpfung
Von der Rentabilität der Schädlingsbekämpfung
Sortenreinigung im Zierpflanzenbau
Schädlinge des Blumenkohlsamenbaus
Neuaufbau der Landkrankenkassen.

Garten- und Weinbauwirtschaft verhängte Ordnungstrafe in voller Höhe.

Die Entscheidung des Obergerichtsgerichts deckt sich im Ergebnis mit Entscheidungen, die wiederholt von ordentlichen Gerichten erlassen wurden.

Die Berufung der Inhaber von Mitgliedsbetrieben auf „Unkenntnis der erlassenen Bestimmungen“ kann demnach regelmäßig nicht dazu führen, Verträge nicht durch die Verkündung von Ordnungstrafen zu ändern. Die Anordnungen der Hauptvereinigungen und der Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände können nur dann Erfolg haben, wenn sie von allen Betrieben gewissenhaft durchgeführt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist aber, daß die Inhaber der Mitgliedsbetriebe sich mit diesen Anordnungen genauestens vertraut machen.

Wird diese selbstverständliche Pflicht nicht erfüllt, so wird die Hauptvereinigung von dem ihr zustehenden Zwangsmittel der Ordnungstrafe regelmäßig Gebrauch machen müssen.

Dr. Metzger.

Erwerbsgartenbau und Gartenfreunde

Seit Jahrzehnten bestehen überall dort, wo Garten- und Pflanzenfreunde wohnen, Zusammenschlüsse, um auftauchende Fragen zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen und dergleichen mehr. In vielen Fällen wurden die ursprünglich losen Gemeinschaften fester, hielten fester, Vereine entstanden. Hier waren es die Rosenfreunde, dort die Dahlien- oder die Kattentliebhaber, die Denzologen oder andere botanisch eingestufte Gruppen. Wie alt diese Bewegung ist, zeigt allein die Tatsache, daß mehrere Vereinigungen bereits ihr hundertjähriges Bestehen feiern konnten. Sie alle wollen die Freude an der Pflanze und das Verständnis für ihre Zucht und Pflege wecken und fördern; sie wollen dazu beitragen, daß unsere Gärten immer reichere Schätze aufweisen. Auch die Züchtung neuer Spielarten ist häufig genug aus Liebhabertreffen heraus angeregt und befruchtet worden. Denn gerade diese Menschen sind es, die — so könnte man fast sagen — befehlen sind von der Liebe zur Pflanze, und die mit in erster Linie fähig und berufen sind, neue Experimente durchzuführen, Vergleiche zu ziehen und dergleichen mehr.

Besonders in dem hinter und Regen den materiellen Zeitalter waren es gerade die Liebhabervereine, die die idealen Seiten unseres schönen Berufes noch hielten. In einer Zeit, in der alles nur auf Gelderwerb eingestellt war, in den wenigsten Betrieben mehr Lust und Zeit vorhanden war, sich auf Versuche einzulassen, haben die Gartenbauvereine wesentliches geleistet. Durch regen Meinungsaustausch, durch Vorträge, Wettbewerbe und Ausflüge, durch das Zusammenkommen von Büchereien und Zeitschriften haben sie immer

wieder versucht, die große Masse der Blumenfreunde zu immer härterer Anteilnahme herauszuholen und neuen Pflanzen, neuen Züchtungen in unseren Gärten und Wohnungen Heimstatt zu schaffen. Auch auf die Gestaltung der Gärten, auf die Erhaltung und Schaffung von öffentlichen Gartenanlagen aller Art haben die Vereinigungen oft genug Einfluß genommen. Vom Pachtgarten bis zum großen Park erstreckt sich das Wirken dieser Verbände. Ja, selbst die Einzelwohnung kann sich ihres immer härter werdenden Einflusses nicht entziehen. Die Pflanze im Zimmer, am Fenster und auf dem Balkon ist häufig genug Gegenstand der Vereinspropaganda und die gerade in unserem Vaterlande so ungemein verbreitete Liebe zur Blume liegt größtenteils in der regen Tätigkeit der Gartenbau- und Pflanzenliebhabervereinigungen begründet.

Wie stellt sich der Erwerbsgartenbau zu diesen Dingen?

Ein Teil der Gärtner und Blumengeschäftsinhaber ist vorurteillos genug, um einzusehen, daß die Liebhabervereine dem Berufsstand Nutzen bringen und dessen Bestrebungen unterstützen. Ein großer Teil aber steht den Vereinigungen leider gleichgültig oder gar feindselig gegenüber. Von Berufsamerikern dieser Art wird sogar behauptet, die Tätigkeit der Vereine bringe dem Berufsgärtner Schaden. Ja, einige verteilten sich sogar zu der Behauptung, durch Vorträge und Führungen würden die Gartenliebhaber so geschult gemacht, daß sie zum Teil mehr verstanden als mancher Gärtner.

Nun, einerseits ist diese Behauptung für die Gartenliebhaber ein großes Lob, andererseits aber für die Gärtner, die diese Behauptung ausprechen, ein bedauerliches Zeichen und ein erheblicher Mangel logischen Denkens. Gerade diese Gärtner, es sind zumeist solche, die den Liebhabervereinen fernstehen, zeigen, daß es falsch ist, diesen Vereinen fernzubleiben. Der Berufsgärtner fördert seinen Beruf nicht allein dadurch, daß er möglichst viele Pflanzen heranzieht, sondern mehr noch dadurch, daß er auch außerhalb seiner Glashäuser für ihn und seine Ware wirbt. Je mehr Gärtner und Blumengeschäftsinhaber in den Liebhabervereinen mitwirken, desto mehr werden sie Verständnis für die Sorgen und Freuden des Liebhabers gewinnen und umgekehrt, Verständnis für die Sorgen des Erwerbsgartenbauers werden.

Leider ist es im Gärtnerberuf so, daß recht viele unserer Berufsamerikern vor lauter Arbeit und Sorgen nicht über den eigenen Gartengraun hinwegsehen können. Sie radern und plagen sich von früh bis spät, sie wollen am liebsten alle und jede Arbeit selbst machen, um daran zu sparen, und sie übersehen dabei, daß ihnen, während sie so in ihre Arbeit vertieft sind, manch eine Verdienstmöglichkeit entgeht, daß der Gehilfen der der Gehilfe zu der gleichen Zeit, in der der Meister durch Selbstfertigkeit des Handwerkes in zweifelhäufiger Arbeit 30 Pfg. spart, durch irgendeine Dummheit für 30.— Mark Schaden verurteilt. Sie sind nicht Führer im Betrieb.

Doch das sind Dinge, die den Rahmen des heutigen Aufsatzes zu überschreiten drohen. Sie wollen aber auch nur darauf hinweisen, daß man sich nicht an einzelne Kleinigkeiten hängen darf, wenn man vorwärts kommen will, sondern daß der Blick auf das Ganze gerichtet sein muß. Das gilt im Betriebe und auch hier.

Was fürchtet der Gärtner vom Blumenliebhaber?

Es heißt immer und immer wieder, die Liebhabervereine bringen dem Berufsstand Schaden. Es heißt Kleingärtner verkaufen Obst, Gemüse und Blumen, Blumenliebhaber tauschen gegenseitig Samen, Pflanzen, Schnittblumen und dergleichen; die Selbstvermehrung von Züchtungen sei ebenso eine Schädigung des Berufsstandes und dergleichen mehr. Ist dem so? Ich glaube, daß auch diese Dinge an sich übertrieben werden und zum andern viel zu kleinlich beurteilt werden. Sagt man nämlich einem besart klugen Gärtner, er möge doch den Kleingärtner oder Stehler namhaft machen, der durch Verkauf der Gartenerzeugnisse

Hans Dittmar.

Juli 1933 erging das Reichsgesetz zur Regelung des Abfahes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues, bekannt als Marktordnungsgesetz. Als dann das Reichsnährstandsgesetz geschaffen war, wurde ein Reichsbeauftragter eingesetzt, der im Laufe des Jahres 1934 schrittweise eine organische Marktregelung einführte. Den Abschluß des organisatorischen Renaufbaues im deutschen Gartenbau brachte dann schließlich die Gründung der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft.

Heute kann man feststellen, daß die Marktordnung sich gerade auf dem Gebiet des Gar-

ten- und Weinbaues legendreich ausgewirkt hat. Er ist in den drei Jahren aus einer Entwicklung des Niederganges wieder auf einen Höhepunkt gelangt, so daß man ihn mit vollem Erfolg in die Front der Erzeugungsschlacht einreihen konnte. Nur kurze Ausschnitte aus dem Vielerlei der Arbeit, die gerade im deutschen Gartenbau geleistet worden ist, brauchen hier gezeigt zu werden, weil jeder deutsche Gärtner von sich selbst weiß, welche durchgreifender Umschwung in den letzten drei Jahren nationalsozialistischer Agrarpolitik eingetreten ist.